

Zeitschrift: Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes
Herausgeber: Schweizerischer Gewerkschaftsbund
Band: 13 (1921)
Heft: 10

Artikel: Die Weltreaktion
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-351459>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 02.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

In bezug auf die Hilfsaktion für das hungernde Russland wurden die Schritte der Geschäftsleitung (einheitliche Aktion mit dem Gewerkschaftsbund) gutgeheissen und ein Zusammengehen mit der kommunistischen Partei in dieser Sache abgelehnt.

Ueber den Eintritt in die Internationale Arbeitsgemeinschaft referierte Grimm deutsch, Graber französisch. Die Referenten kamen zum Schluss, dass es sich hier um eine eigentliche Internationale noch nicht handeln könne. So wie die Dinge liegen, könne sich aber die Partei weder der II. noch der III. Internationale anschliessen; sie könne aber auch nicht isoliert bleiben. Damit auch die schweiz. Partei mithilfe am Bau einer wahren Internationale, soll sie sich der Arbeitsgemeinschaft anschliessen.

Ein Antrag auf Nichtbeitritt wird von Dr. Marbach, Bern, begründet, der Anhänger der III. Internationale ist. Schliesslich wurde der Beitritt mit 255 gegen 13 Stimmen beschlossen.

Es folgte die Statutenrevision. Sie wurde in der Hauptsache nach den Anträgen des Parteivorstandes durchgeführt.

Das Verhältnis zum Internationalen Arbeitsamt beherrschte die Stimmung auf dem Parteitag schon von Anfang an, als eine vorbereitende Kommission gewählt wurde. Im Namen dieser Kommission erstattete Dr. A. Schmid, Aarau, Bericht. Die Kommission habe versucht, die Angelegenheit vom grundsätzlichen Standpunkt aus zu behandeln, und geprüft, ob ein in leitender Stellung im Internationalen Arbeitsamt befindlicher Genosse als Vertrauensmann der Partei amten könne. Die Kommission verneine diese Frage und schlage die folgende Resolution vor:

«Der Fall Ryser gibt dem Parteitag Gelegenheit, die Frage der Vereinbarkeit von politischen Mandaten der Partei mit Stellungen in offiziellen oder privaten Institutionen oder Organisationen, nationaler oder internationaler Art, deren Charakter der Partei Anlass zu besonderen Vorsichtsmassregeln gibt, grundsätzlich zu entscheiden.

Der Parteitag beschliesst:

Es ist einem Parteigenossen nicht verwehrt, eine Stellung in einer offiziellen oder privaten Institution oder Organisation nationaler oder internationaler Art zu bekleiden. Hingegen dürfen Genossen keine politischen Mandate der Partei bekleiden, wenn sie in eine leitende Stellung solcher Institutionen oder Organisationen, deren Charakter der Partei Anlass zu besonderen Vorsichtsmassregeln gibt, eintreten. Zu diesen Organisationen gehört auch der Völkerbund und seine Institutionen.

Der Parteivorstand entscheidet in erster, die Beschwerde- und Schiedskommission in zweiter Instanz, ob im einzelnen Fall eine solche Unvereinbarkeit besteht oder nicht.

In diesem Sinne wird der Fall Ryser dem Parteivorstand und eventuell der Beschwerde- und Schiedskommission zur Erledigung überwiesen mit der weiteren Aufgabe, eventuell noch andere ähnliche Fälle endgültig zu regeln.»

Es entspinnt sich eine lebhaftere Debatte, in der insbesondere die Vertreter der welschen Kantone dahin plädieren, dass, wenn die Frage grundsätzlich behandelt werde, sie sich nicht auf den «Fall Ryser» beschränken könne, sondern allgemein auf einen breiten Boden zu stellen sei. Schliesslich wurde der Kommissionsantrag unter Ersetzung der Worte in «leitender Stellung» durch «Vertrauensstellung» angenommen.

Wir halten dafür, dass dieser Beschluss, wenn er konsequent durchgeführt wird, für die Partei schwer-

wiegende Folgen haben kann, denn damit kann unter Umständen zum Schaden der gesamten Bewegung eine Einengung des Betätigungsgebietes eintreten, die unerträglich wird. Sollte man aber in gewissen Fällen «Ausnahmen» zulassen wollen, so hätte der Beschluss den Beigeschmack des Persönlichen gegen den Genossen Ryser, der ein Menschenalter hindurch in der Gewerkschaftsbewegung tätig war, im Gegensatz zu Genossen, die erst «gestern» zu uns gekommen sind und die sich heute als «Gralshüter» aufspielen.

Als Vorort wurde Bern, ebenso die Geschäftsleitung bestätigt, soweit nicht Demissionen vorlagen. Traktanden 11 und 12 Sozialistengesetz und Parteiverhältnisse nach der Spaltung, mussten wegen vorgeschrittener Zeit von der Liste abgesetzt werden. Wir bedauern insbesondere, dass das letztere Geschäft nicht mehr behandelt werden konnte, da wir davon eine gewisse Abklärung und eine Orientierung der Parteimitglieder erwarteten, die in den Gewerkschaften tätig sind.



Die Weltreaktion.

Die Reaktion erhebt immer stärker ihr Haupt und ist zu offenem Angriff übergegangen. Der Arbeiterbewegung werden überall in den Siegerländern Hindernisse in den Weg gelegt. Von der Verfolgung des französischen Gewerkschaftsbundes sowie der Arbeiterschaft in den Vereinigten Staaten haben wir des öftern berichtet. Letztere nehmen an Umfang und Brutalität tagtäglich zu; der neue Präsident Harding hat bereits seine Maske abgelegt und durch Verhängung des Standrechts in einzelnen Gebieten, in welchen industrielle Unruhen zu befürchten waren, für das Kapital Partei genommen. Die richterliche Gewalt und die Polizei stehen gleichfalls den Kapitalisten zur Verfügung. Dies nimmt in den Vereinigten Staaten zwar nicht wunder. Um so erstaunlicher ist es, dass der frühere Staat der politischen Freiheit, die Schweiz, jetzt zur Schaffung eines Gesetzes schreitet, welches jede kräftige Arbeiterbewegung zu ersticken berufen ist. Es soll in erster Linie die bolschewistische Propaganda verhindern, trifft aber die ganze politische und gewerkschaftliche Arbeiterbewegung. Wie sich ein sozialdemokratischer Abgeordneter ausgedrückt hat, ist der Gesetzentwurf gegen die ganze Arbeiterbewegung gerichtet; es kann demnach jeder wirtschaftliche Streik zur Revolution gestempelt und die Teilnehmer können zu Gefängnis verurteilt werden. Das Denunziantentum wird gezüchtet. Unter das Verbot der Stilllegung lebenswichtiger Betriebe kann jeder Streik gesetzt und mit dem Zuchthausparagrafen verfolgt werden. Die Press-, Rede- und Versammlungsfreiheit ist bei Annahme dieses Gesetzes dahin. Der jugoslawische Gesetzentwurf gegen die Arbeiterbewegung (im Wortlaut mitgeteilt in der Wiener «Arbeiterzeitung» vom 2. August) überbietet aber alles, was bisher auf dem Gebiet der gesetzlichen Verfolgung der Arbeiterbewegung je geleistet worden ist. Wie die «Arbeiterzeitung» ausführt, ist es «das ungeheuerlichste Ausnahmegesetz, das je der Kulturwelt zugemutet wurde, und stellt selbst die Schandgesetze des Horthyschen weissen Schreckens in den Schatten.» Die gewerkschaftliche Betätigung soll nicht weniger unterbunden werden als das ganze politische Leben. Das Streikbrechertum wird in aller Form sanktioniert. Die untersten Behörden sind befugt, Gewerkschaften aufzulösen, und die Bezirksgerichte bringen darüber rechtskräftige Entscheidungen. Den öffentlichen Angestellten wird das Streikrecht genom-

men, ebenso den Arbeitern, die in lebenswichtigen Betrieben beschäftigt sind. Beschäftigungslose Arbeiter können kurzerhand aufgegriffen und ohne richterliches Urteil durch die Polizeibehörde in den Kerker gesteckt werden. Der Raummangel gestattet uns nur einen kurzen Auszug aus diesem Gesetz, von dem die «Wiener Arbeiterzeitung» mit Recht sagt, dass Jugoslawien sich mit ihm aus der Kulturgemeinschaft Europas ausschaltet und in der Barbarei Asiens, an das es räumlich grenzt, versinkt. Rumänien folgt jetzt Jugoslawien auf diesem Wege.

Der soziale Rückschlag der Weltreaktion äussert sich ausserdem darin, dass die Regierungen, welche nach dem Ende des Krieges dem Ansturm der Arbeiterschaft keinen Widerstand leisten konnten, jetzt danach trachten, die sozialen Errungenschaften der letzten Jahre nach Möglichkeit abzubauen. In folgendem berichten wir von einzelnen mehr oder weniger wichtigen Tatsachen, aus welchen die neuerdings wiederauflebende antisoziale Richtung der Regierungen klar zum Ausdruck kommt. Dass die Unternehmer aus dem Vorgehen des Staates Mut für verschiedene willkürliche Handlungen gegen die Arbeiterschaft schöpfen, leuchtet ohne weiteres ein.

In England ist Anfang 1919 eine Arbeitsgemeinschaft der Unternehmer und Arbeiter, bestehend aus 400 Vertretern dieser beiden Gruppen, auf Anregung der Regierung zustande gekommen; letztere verpflichtete sich, die einmütigen Beschlüsse der Arbeitsgemeinschaft auszuführen. Die Regierung Lloyd George, welche übrigens in letzter Zeit sämtliche den Arbeitern gegebenen Versprechungen konsequent gebrochen hat, tat dies auch in diesem Fall. Nachdem die Arbeiterschaft noch einen letzten erfolglosen Versuch machte, die Regierung an ihr Versprechen zu erinnern und sie zur Ausführung der Beschlüsse der Arbeitsgemeinschaft bezüglich einer Anzahl von sozialpolitisch wichtigen Angelegenheiten zu bewegen, hat sich die Arbeitsgemeinschaft mit Zustimmung der Arbeitgeber auflösen müssen. Sie erklärte, dass alle ihre Bestrebungen durch die Regierung, welche sie ins Leben gerufen hat, boykottiert wurden. Die für einzelne Industrien geschaffenen Whitley-Räte bestehen weiter.

Die englische Regierung hat sich zum Bau einer halben Million Häuser entschlossen, um die Wohnungsnot zu beheben. Dieses Versprechen ist jetzt auch rückgängig gemacht worden, obwohl die Herstellungskosten seitdem bedeutend gefallen sind. Nur die bereits abgeschlossenen Verträge bezüglich der Errichtung von 170.000 Häusern sollen aufrecht bleiben. Der Wohlfahrtsminister hat sein Amt niedergelegt. Er behauptet, die Regierung habe sich einen schweren Wortbruch gegenüber der Arbeiterschaft zuschulden kommen lassen; das Sparen müsste auf andern Gebieten einsetzen.

Die Minimallöhne in der englischen Landwirtschaft sind, wie wir bereits berichteten, abgeschafft worden, gleichzeitig mit der Aufhebung der Preisgarantie für die Landwirte. Letztere bekommen aber einen Ersatz für den Ausfall dieser Garantie: der Staat bezahlt 19 Millionen Pfund (3—4 Pfund per Hektar) an die Landwirte; von einer Entschädigung der landwirtschaftlichen Arbeiter ist aber nicht die Rede.

In Italien hat die neue Regierung Bonomi ihr Programm aufgestellt, wobei das Bedeutsamste ist, dass es sich über die Einführung der Arbeiterkontrolle, welche der Arbeiterschaft bindend versprochen wurde, vollständig ausschweigt. Das Versprechen der Vergebung grosser öffentlicher Arbeiten zur Beschäftigung der Arbeitslosen soll zur Zufriedenstellung der Arbeiterschaft genügen. Während der Staat die Arbeiterschaft im Stiche lässt, ist das Gebäude der Kollektivverträge

in der Textilindustrie ins Wanken geraten; die Unternehmer wollen nunmehr nur mit den einzelnen Arbeitern Arbeitsverträge abschliessen.

In Holland sind die staatlichen Unterstützungen für Arbeitslose wesentlich herabgesetzt worden, obwohl diese auch in ihrer frühern Höhe für den dürftigsten Lebensunterhalt der Arbeiter nicht ausreichten.

In Frankreich verspüren neuerdings die Eisenbahner die reaktionäre Politik der Regierung. Der Achtstundentag wird ihnen streitig gemacht. Daneben übt die Regierung, welche ungeheure Summen für militärische Zwecke, für die Bewaffnung Polens usw. ausgibt, das Sparen auf Kosten der Eisenbahner. Der Lohn der Eisenbahner bestand aus einem fixen Teil und aus einem Teuerungszuschlag. Letztern hat bisher der Staat bezahlt. (Die Eisenbahnen sind in Frankreich in Privatbesitz.) Dieser soll im nächsten Jahr in Wegfall kommen. Auch sonst sollen die Löhne der Eisenbahner, obwohl sie durch Schiedspruch festgesetzt wurden, revidiert und herabgesetzt werden. (H)



Die Richtungen der sozialpolitischen Gesetzgebung in Europa seit dem Krieg.

Unter diesem Titel veröffentlicht das Internationale Arbeitsamt einen Bericht über Richtlinien und Inhalt der neuen sozialpolitischen Gesetzgebung.

Der Achtstundentag ist das Ergebnis der russischen und mitteleuropäischen Revolutionen nach dem Krieg. Im Jahr 1917 haben Russland und Finnland den Achtstundentag gesetzlich eingeführt; ihnen folgten nach dem Zusammenbruch Deutschland, Oesterreich, Ungarn (wo das gegenwärtige weisse Regime diese Errungenschaft praktisch abgeschafft hat), Polen Tschechoslowakei und Luxemburg. Die Siegerländer und die Neutralen haben erst im Jahr 1919 mit einer ähnlichen Gesetzgebung begonnen; in diesem Jahr haben folgende Länder: Frankreich, Holland, Norwegen, Portugal, Spanien, Schweden und die Schweiz den Achtstundentag gesetzlich eingeführt. Die Arbeitskonferenz des Völkerbundes in Washington empfahl den Achtstundentag für alle Mitglieder des Völkerbundes. Ihr Vorschlag erstreckt sich auch auf die Transportarbeiter. Griechenland hat die Anregung angenommen, Belgien, Dänemark, Grossbritannien und Italien haben die diesbezüglichen gesetzgeberischen Massnahmen bereits eingeleitet. In England verzögert sich die Annahme eines solchen Gesetzes wegen der Streitfrage zwischen Arbeitgebern und Arbeitern, ob der Achtstundentag auch auf die Landwirtschaft und den Handel ausgedehnt werden solle. In den Kollektivverträgen der einzelnen Industrien besteht natürlich bereits der Achtstundentag, ja im Bergbau die siebenstündige Arbeitszeit. Die Probleme in Europa sind gegenwärtig die Ausdehnung des Achtstundentages auf Handel und Landwirtschaft und der Ausbau eines entsprechenden Kontrollapparates.

Die Arbeiterkontrolle ist ausser in Deutschland noch in Oesterreich und Norwegen gesetzlich geregelt; in Norwegen erstreckt sich diese aber nur auf die Eisenbahnen und auf gewisse im Gesetz aufgezählte Industrien und auch auf diese nur, falls wenigstens ein Viertel der im Betrieb beschäftigten Arbeiter die Einsetzung der Betriebsräte wünscht. Das italienische Betriebsrätegesetz, zu dessen Einführung sich die italienische Regierung verpflichtet hat, ist bereits vorbereitet. In der Tschechoslowakei sind Betriebsräte vorläufig nur für den Bergbau vorgesehen. Auch in Luxemburg besteht die Einrichtung der Betriebsräte.